



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 13. Wahlperiode, 1991-1992

31.08.1993 - Drucksache 13/630

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 31. August 1993**Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes**

1. Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.
2. Mit der Gesetzesänderung soll die bisherige Verwaltungspraxis der Hochschulen, die Immatrikulation oder die allsemesterliche Rückmeldung der Studenten vom Nachweis der Zahlung nicht nur des Studentenwerksbeitrages, sondern auch des allgemeinen Studentenschaftsbeitrages abhängig zu machen, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden; zugleich wird damit die notwendige rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen, daß die Hochschulen die Zahlung des Studentenschaftsbeitrages von allen Studenten mit vertretbarem Verwaltungsaufwand umfassend überwachen und mit der Sanktion der Nichtimmatrikulation bzw. der Nichtrückmeldung auch durchsetzen können. Die vollständige finanzielle Beteiligung aller Studenten (abgesehen von ausdrücklich festgelegten Ausnahmetatbeständen) ist wiederum Voraussetzung für das sog. „Semesterticket“, das allen Studenten die Benutzung des Streckennetzes der „VBN“ für die Dauer des jeweiligen Semesters ermöglichen soll.
3. Der Gesetzentwurf geht auf einen entsprechenden Vorschlag der bremischen Hochschulen — Landesrektorenkonferenz — zurück.
4. Die Deputation für Wissenschaft hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung vom 6. August 1993 zugestimmt.
5. Kostenfolgen sind nicht zu erwarten.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In § 36 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (Brem.GBl. 1989 S. 25 — 221-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 18. Februar 1992 (Brem.GBl. S. 31) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende der Nummer 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. der Nachweis über die Zahlung des Studentenschaftsbeitrags und des Studentenwerksbeitrags.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Nach dem bisher geltenden Recht ist die Entrichtung der im Zusammenhang mit dem Studium zu zahlenden Gebühren und Beiträge nur dann Immatrikulationsvor-

aussetzung zum Hochschulstudium, wenn sie ausdrücklich durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zur Immatrikulationsvoraussetzung gemacht worden ist (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 BremHG). Dies ist bisher zwar für die Studentenwerksbeiträge (§ 14 Abs. 2 Studentenwerksgesetz), nicht aber für die allgemeinen Studenschaftsbeiträge der Fall. Durch die Neuregelung wird diese sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung zwischen Studentenwerksbeitrag und Studenschaftsbeitrag beseitigt und damit zugleich den Hochschulen eine Überwachung der vollständigen Zahlung der Beiträge ermöglicht. Gem. § 40 BremHG gilt entsprechendes dann auch für die zu jedem weiteren Studiensemester erforderliche Rückmeldung.

Zu Artikel 2

Übliche Inkrafttretungsregelung.